

Richtlinie des Landkreises Oberhavel **zur Förderung von Projekten für Demokratie und Toleranz**

(gültig ab dem 01.01.2012)

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat auf seiner Sitzung am 15.05.2007 die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Projekten beschlossen, die der wirksamen Begegnung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus mit zielgerichteten Präventionsstrategien sowie der Stärkung der Zivilgesellschaft und der Vermittlung von Werten, wie Toleranz und Demokratie dienen (Beschluss Nr. 3/0281).

1. Fördergrundsätze

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/G) der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und regeln die Verfahrensweise nach dem Erhalt von Fördermitteln.

1.2 Ziele

- Stärkung und Ausbau zivilgesellschaftlicher Strukturen durch Vermittlung von Demokratie und Toleranz
- Netzbildung bzw. -ausbau unter ressourcenorientiertem Ansatz durch Mobilisierung vorhandener sozialräumlicher Strukturen
- Erfahren von ehrenamtlichem Engagement und gelebtem bürgerschaftlichen Gemeinwesen als Möglichkeit der Teilhabe und des Erlernens von demokratischem Miteinander und zur Stärkung der „Selbsthilfekräfte“
- Einüben und Praktizieren verschiedenster Formen bürgerschaftlichen Engagements für junge Menschen
 - ehrenamtliche Betätigung als Einmischungs- und Teilhabestrategie
 - berufsrelevante Erfahrungen und soziale Integration
 - gegenseitige Anerkennung, Erleben von Unterschiedlichkeit als Ressource
 - Entwicklung regionaler Identität der Jugendlichen und des Gemeinwesens
 - Herstellung von generationenübergreifender Gemeinschaft und Aktivität
- öffentliche Aufwertung bürgerschaftlichen Engagements
 - Sensibilisierung aktiv handelnder Erwachsener (Vorbildwirkung)

1.3 Zielgruppen

- Menschen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrer und Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Oberhavel haben
- gesamtkommunale Strukturen in der generationenübergreifenden Arbeit mit dem Schwerpunkt der politischen Sozialisierung Jugendlicher und der Entwicklung des Gemeinwesens

1.4 Förderschwerpunkte

- Projekte mit präventiven Ansätzen, die langfristig Demokratie und Toleranz entwickeln
- Projekte der politischen Bildung, die Kenntnisse vermitteln und Lernfelder für das Einüben demokratischer Grundregeln zur Verfügung stellen
- innovative Projekte, die Menschen mit neuen Methoden zum Mitmachen motivieren
- Nachhaltigkeitsorientierung bereits in der Planung und langfristig angelegte Projekte
- Gemeinwesenorientierung
- Begegnungsarbeit, z.B. mit Flüchtlingen, Migranten, Opfern, Fremden, Aussteigern und Zeitzeugen
- Kulturveranstaltungen, z.B. Kiezfeste mit einem deutlichen thematischen Ansatz
Das Thema muss umfassend inhaltlich bearbeitet werden und sich durch die Veranstaltung ziehen; Möglichkeiten der thematischen Auseinandersetzung müssen nachweisbar sein.

2. Verfahrensregeln

2.1 Antragstellung

Die Förderanträge sind zu richten an den Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg.

- Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn des Projektes auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Formblatt des Fachbereiches Jugend.
- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Fördermittel können von freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe¹, Vereinen und Initiativen für Projekte, die den o.g. Zielen entsprechen, beantragt werden. Werden Förderanträge von Jugendgruppen oder Initiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung und Mitzeichnung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich. Veranstaltungen oder Projekte, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer, schulischer, sportlicher oder rein touristischer bzw. gewerblicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- Jeder Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid mit entsprechenden Anlagen oder ggf. eine Ablehnung. Mit dem beantragten Projekt darf in der Regel erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gesondert schriftlich zu beantragen.
- Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

¹ Freie Träger der Jugendhilfe sind Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Initiativen, Vereine und Verbände.
Kommunale Träger der Jugendhilfe sind Gemeinden und Städte.

2.2 Antragsfristen

- Förderanträge, die den Förderbetrag von 500,00 € übersteigen, werden durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel entschieden. Die Antragsfrist für das Einreichen von Förderanträgen mit einem Förderbetrag über 500,00 € ist grundsätzlich der 01.04. des laufenden Jahres.

Förderanträge mit einem Förderbetrag bis 500,00 € können laufend gestellt werden, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Bei Mehrtagesseminaren erfolgt die Förderung teilnehmerbezogen als Festbetragsfinanzierung (Teilnehmertage).
- Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen. Dieser beträgt mindestens 10 % der Gesamtkosten des Projektes für freie Träger bzw. 20 % für öffentliche Träger. Teilnehmerbeiträge und andere Zuschüsse werden als Eigenanteil angerechnet. Bei Projekten, die an Schulen durchgeführt werden, werden max. 75 % der Gesamtkosten gefördert.
- Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBSJ - VV Hon MBSJ) vom 01. Dezember 2006.
- Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.
- Die maximale Förderhöhe pro Einzelprojekt beträgt 1.500,00 €
Bei kofinanzierten Projekten kann die max. Förderhöhe bis zu 3.000,00 € betragen, wenn der Anteil der Förderung durch den Landkreis Oberhavel nicht mehr als 25 v. H. beträgt.
- Bei der teilnehmerbezogenen Förderung von Mehrtagesseminaren der politischen Bildung erfolgt eine Festbetragsfinanzierung von 20,00 € pro Tag und Teilnehmer für max. 7 Tage. Ein Bildungsanteil von mindestens 6 Stunden pro Tag ist nachzuweisen.
- Förderfähig sind
 - notwendige Sachkosten, Arbeitsmaterialien und Ausstattungen,
 - Honorarkosten in angemessenem Umfang, wenn die Einbeziehung einer externen Fachkraft aus inhaltlichen Gründen geboten ist,
 - Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft und Honorarkosten im Rahmen der Förderung der Teilnehmertage für mehrtägige Projekte der politischen Bildung mit nachzuweisenden Bildungsinhalten von 6 Stunden pro Tag.

2.4 Projektverlauf und Verwendungsnachweis

- Sämtliche Änderungen im Projektverlauf sind dem Fachbereich Jugend unverzüglich anzuzeigen.
- Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Der Mittelabruf von Teilsummen ist zulässig.
- Mit öffentlichen Mitteln angeschaffte langlebige Ausrüstungen und Geräte, deren Anschaffung im Einzelwert 410,00 € (netto, zzgl. MWSt.) übersteigt, sind zu inventarisieren. Stellt der Zuschussempfänger seine Arbeit ein oder tritt ein Trägerwechsel ein, entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über den Verbleib des Inventars.
- Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist spätestens 6 Wochen nach Ende des Projektes zu erbringen. Abrechnung und Sachbericht erfolgen auf den Formblättern des Fachbereiches Jugend. Der Verwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Fördermittel müssen erstattet werden, wenn bei der Prüfung der Verwendung eine Minderausgabe festgestellt wird. Fördermittel können auch zurückgefordert werden, wenn die Projektdurchführung vom eingereichten Konzept abweicht oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist in geeigneter Form auf die Förderung durch Mittel des Landkreises Oberhavel hinzuweisen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Projekten für Demokratie und Toleranz tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2011

(Beschlussnummer 4/JHA/181) zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Projekten für Demokratie und Toleranz (Beschlussnummer 4/JHA/061 vom 21.01.2010) außer Kraft.